

Angelsportverein Uthlede e.V.

Vereinsatzung

§1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen **Angelsportverein Uthlede e.V.**
- (2) Er hat seinen Sitz in Uthlede und ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Langen, Kreis Cuxhaven, eingetragen.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, den Mitgliedern den Fischwaid mit der Angel zu ermöglichen, insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern und unter den Mitgliedern geselligen Umgang zu fördern.
- (2) Der Verein ist gemeinnützig. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Gewährleistung der Ausübung des Angelsports für alle Mitglieder im Rahmen der Ordnungen, Vorschriften und Gesetze
 - b) Durch Erhaltung, Vermehrung und Unterhaltung der gepachteten bzw. vereinseigenen Gewässer.
 - c) Durch Hege und Pflege des Fischbestandes
 - d) Durch Abhaltung von Versammlungen und etwa notwendigen Lehrgängen
 - e) Durch gesellschaftliche Veranstaltungen
- (5) Der Verein ist Mitglied im Landesfischereiverband Bremen e.V.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede gutbeleumdete Person werden, die ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.
- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, **passiven Mitgliedern** und jugendlichen Mitgliedern.
- (3) Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§4

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Hierzu sind die Vordrucke des Vereins zu verwenden.

- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Entscheidung. Bei Ablehnung der Aufnahme braucht dem Antragsteller der Grund für die Ablehnung nicht mitgeteilt werden.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft bis dahin jugendlicher Mitglieder beginnt automatisch mit dem 1.1. des auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Kalenderjahres; es sei denn, der Jugendliche erklärt bis dahin dem Vorstand schriftlich die Beendigung seiner Mitgliedschaft zum Verein.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
- (5) Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur zum Jahresende erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist einzuhalten.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis mit Ausnahme des Anspruchs des Vereins auf den Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr. Eine Rückvergütung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- (7) Über die notwendige Mitgliederbegrenzung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. **Passive Mitglieder** und Mitglieder der Jugendgruppe haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, im Rahmen der Ordnungen an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. **Passive Mitglieder nehmen am gesellschaftlichen, nicht aber am sportlichen Vereinsleben teil. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Mitglieder der Jugendgruppe** haben ferner das Recht, jederzeit entsprechend den Ordnungen und Beschlüssen das Angeln mit Handangeln auszuüben.
- (3) Alle Tätigkeiten geschehen selbstlos und ehrenamtlich. Die mit einem Amt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Auslagen, die zum Zwecke der Vereinsführung notwendig waren.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Die Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) den Jahresbeitrag bis spätestens **15.02.** für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Der Beitrag gilt als rechtzeitig entrichtet, wenn die bargeldlose Überweisung auf das Vereinskonto am 31.3. vorgenommen wurde. Barzahlungen dürfen nur vom Kassenwart entgegengenommen werden. Bei Mahnungen werden die anfallenden Gebühren zusätzlich erhoben.
 - b) Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - c) Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - d) Die Gewässer und Ufer von jeder Verschmutzung rein zuhalten,
 - e) Dem Arbeitsdienst nach Aufforderung nachzukommen beziehungsweise den hierfür beschlossenen Ersatzbetrag entsprechend der Gewässer- und Angelordnung zu zahlen,

- f) Keine Pachtung oder Käufe von Fischgewässern innerhalb des Einzugsgebiets unseres Vereins und der näheren Umgebung vorzunehmen oder Pachtangebote abzugeben, ohne dass der Verein schriftlich auf sein Interesse an diesem Gewässer ausdrücklich verzichtet hat.

§6

Jahresbeitrag und Gebühren

- (1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Bei Neuaufnahme für ordentliche Mitglieder ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Jugendliche zahlen zur Aufnahme in die Jugendgruppe keine Aufnahmegebühr.
- (3) Der Jahresbeitrag für ordentliche **und passive** Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der volle Jahresbeitrag ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- (4) Die Höhe des Jahresbeitrages der Jugendlichen wird vom Vorstand beschlossen
- (5) Neueingetretene Mitglieder sind erst dann in vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässern angelberechtigt, wenn die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag in voller Höhe entrichtet ist.
- (6) Bei nachgewiesener Bedürftigkeit hat der Vorstand das Recht, den Jahresbeitrag für Minderbemittelte ganz oder teilweise zu erlassen. Dieser Nachweis muss alljährlich neu erbracht werden. Bei Härtefällen bezüglich des §14 (6) ist der Vorstand berechtigt, Sonderregelungen zu treffen.
- (7) Die Höhe der Gebühren für Gastkarten wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem Gewässerwart
 - f) dem Jugendwart
 - g) dem Sportwart
- (2) Der Vorstand im Sinne des BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer. Zur Abgabe verbindlicher Erklärungen genügt die Unterschrift von 2 dieser Vorstandsmitglieder.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Mitgliederbeschlüsse. Er ist zu allen Rechtsgeschäften im Sinne des Vereins selbständig befugt.

- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Er hat alljährlich der Mitgliederversammlung die Vertrauensfrage zu stellen. In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer mindestens 3 volle Jahre ordentliches Mitglied des **Angelsportvereins Uthlede e.V.** ist.
- (5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (6) Bei Ausscheiden mehrerer Vorstandsmitglieder ist innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um Neu- oder Nachwahl durchzuführen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in turnusmäßig stattfindenden Vorstandssitzungen, zu denen nicht schriftlich eingeladen werden braucht, oder in außerordentlichen Vorstandssitzungen, die vom 1. oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit bei außerordentlichen Vorstandssitzungen muss der 1. bzw. 2. Vorsitzende binnen 5 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung schriftlich einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§9

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im 1. Monat des Kalenderjahres, spätestens jedoch bis zum 15.2 durch den Vorstand, einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einzuladen. In der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zugeben. Schriftliche Anträge sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden oder dem Schriftführer einzureichen. Die Einbringung mündlicher Anträge bei der Mitgliederversammlung ist nur zulässig, wenn jeder einzelne Antrag von mindestens 10 Mitgliedern unterstützt ist und keine Satzungsänderung verlangt.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 25 % der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen. Die Einladung hat wie unter §9(2) zu erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie fristgerecht und ordentlich einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Endgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
- (2) Durchführung der Abstimmung über die Vertrauensfrage, gegebenenfalls Neu- oder Nachwahl.
- (3) Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren. Jährlich wird jeweils ein Kassenprüfer nach gewählt, wobei derjenige ausscheidet, der am längsten im Amt ist.
- (4) Endgegennahme des Kassenberichtes und des Prüfberichtes der Kassenprüfer und der Erteilung der Entlastung des Kassenwartes.
- (5) Neu- und Nachwahl des Revisionsausschusses.

§ 11

Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende und bei Verhinderung beider ein vom Vorstand bestimmter Stellvertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetze oder Satzung schreiben etwas anderes vor. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag auch nur eines Mitgliedes hat die Stimmabgabe geheim zu erfolgen.
- (4) Bei der Wahl des Vorstandes und der Ausschussmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 12

Revisionsausschuss

- (1) **Dem Revisionsausschuss gehören fünf Mitglieder an, die durch die Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von fünf Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich.** Dem Revisionsausschuss darf höchstens ein Mitglied des Vorstandes angehören. Der Revisionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Ausschussmitglieder anwesend sind. Er ist zuständig für Einsprüche bei Vereinsstrafen. Seine Entscheidung ist endgültig.
- (2) Scheidet ein Ausschussmitglied aus, ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl vorzunehmen.

§ 13

Beschlüsse und Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und des Revisionsausschusses sowie der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzulesen und zu genehmigen ist.
- (3) Alle Ausschüsse sowie der Vorstand sind gegenüber allen Mitgliedern über gefasste Beschlüsse auskunftspflichtig.

§ 14

Vereinsstrafen

- (1) Die Mitglieder unterwerfen sich der freiwilligen Gerichtsbarkeit des Vereins.
- (2) Vereinsstrafen sind Verwarnungen, Geldbußen und Ausschlüsse.
- (3) Vor Ausspruch der Vereinsstrafe ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer Frist von 2 Wochen nach Poststempel Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.
- (4) Gegen alle Vereinsstrafen ist der Einspruch beim Revisionsausschuss möglich.
- (5) Vereinsstrafen werden vom Vorstand ausgesprochen. Sie müssen dem betroffenen Mitglied schriftlich per Einschreiben unter Angabe der Gründe und dem Hinweis auf das Einspruchsrecht mitgeteilt werden.

- (6) Der Ausschluss erfolgt zwingend zum Jahresende und ohne Einspruchsrecht beim Revisionsausschuss, wenn ein Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung den Jahresbeitrag nicht entrichtet hat.
- (7) Der Ausschluss kann erfolgen:
- bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, die Beschlüsse, Ordnungen oder gegen die Interessen des Vereins,
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - wegen groben, unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - bei Fischfrevel, Verunreinigung der Fischgewässer oder Ufer,
 - bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- (8) Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung.
- (9) Geldbußen sind nur bei Verstößen gegen § 5 (6f) der Vereinssatzung zulässig und dürfen die Höhe von 2 Monateinkommen des betroffenen Mitgliedes nicht übersteigen.

§ 15 Ordnungen

- (1) Der Verein gibt sich folgende Ordnungen:
- Verfahrensordnung
 - Gewässer- und Angelordnung
 - Jugendordnung
- (2) Bei Bedarf können weitere Ordnungen beschlossen werden.
- (3) Die Ordnungen sind nicht Teile dieser Satzung.

§16 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 17 Vermögen

- Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- Für Ausgaben über das Vereinsvermögen hinaus und für die Aufnahme von Darlehen, Krediten oder ähnliches ist vom Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 18 Vereinsauflösung

- Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei dreiviertel der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

(3) Das Restvermögen fällt an das Deutsche Rote Kreuz.